



## Geldwäscheprävention Newsletter Nr. 11 vom 16. Juni 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem heutigen Newsletter informieren wir Sie über folgende Themen:

- **Zusätzliche Identifizierung der auftretenden Person: Wichtige Konkretisierungen für den Nichtfinanzsektor!**

Wie bereits mit meinem Newsletter Nr. 10 mitgeteilt, ist ab dem 18. Juni 2016 - neben dem Vertragspartner - zusätzlich auch die für diesen ggf. auftretende Person nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 und 4 des Geldwäschegesetzes (GwG) zu identifizieren. Immer, wenn Identifizierungspflichten nach dem GwG bestehen, sind entsprechend auch Personen, die sich z. B. als Bote oder Bevollmächtigter des Vertragspartners zu erkennen geben, zu identifizieren. Die Norm dient der Umsetzung des Artikels 13 Abs. 1 letzter Satz der 4. EU-Geldwäscherichtlinie. Demnach müssen sich die Verpflichteten bei Umsetzung der Sorgfaltspflichten vergewissern, dass „jede Person, die vorgibt, im Namen des Kunden zu handeln, dazu berechtigt ist, und die Identität dieser Person feststellen und überprüfen“. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat für den Nichtfinanzsektor einige Fragen beantwortet, die dazu zwischenzeitlich aufgetreten sind:

Demnach ergibt sich die zusätzliche Identifizierungspflicht im Bereich des Nichtfinanzsektors für alle vor Ort agierenden natürlichen Personen, also Boten, gesetzliche Vertreter, rechtsgeschäftlich bestellte Vertreter und Personen, die ihre Vertretungsmacht aus ihrer Stellung als Organ einer juristischen Person oder Personengesellschaft herleiten. Entgegen der Darstellung im Newsletter Nr. 10 sind nach Auskunft des BMF auch gesetzliche Vertreter oder Verfügungsberechtigte einer juristischen Person oder Personenhandelsgesellschaft - über die reine Erfassung nach § 4 Absatz 3 Nummer 2 GwG hinaus - vollständig anhand eines in § 4 Abs. 4 Nr. 1 GwG genannten Dokumentes, z. B. eines Personalausweises, zu identifizieren. Die Identitätsangaben sind zu dokumentieren und aufzubewahren.<sup>1</sup> Die Erleichterungen im Hinblick auf gesetzliche Vertreter oder Verfügungsberechtigte gelten i.d.R. nur für Kreditinstitute und be-

---

<sup>1</sup> Name, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Anschrift, Art, Nummer und ausstellende Behörde des zur Überprüfung der Identität vorgelegten Dokumentes

stimmte Zahlungsdienstleister.

Weiterhin hat das BMF auf einen redaktionellen Fehler in der [Gesetzesbegründung](#) (BT-Drs. 18/7204, Artikel 7) hingewiesen: Ausgenommen sind demnach nicht alle Personen, die Verpflichtete im Sinne des § 2 Abs. 1 GwG sind, sondern lediglich Verpflichtete, soweit es sich um Notare im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 7 GwG handelt.

Die bundeseinheitlichen Merkblätter und Broschüren werden erst im Anschluss an die weiteren geplanten Änderungen des Geldwäschegesetzes geändert – die sonstigen Veröffentlichungen auf der Homepage meiner Behörde werden sukzessiv aktualisiert. Ein Muster-Dokumentationsbogen soll in Kürze erstellt werden.

Bitte denken Sie daran, Ihre Mitarbeiter zeitnah von dieser wesentlichen Änderung zu unterrichten und stellen Sie sicher, dass die neuen gesetzlichen Anforderungen umgesetzt werden. [Link zur rechtlichen Grundlage](#).

▪ **Vermittlerregister**

Die Überprüfung der Identität von juristischen Personen/Personengesellschaften kann u.a. gem. § 4 Abs. 4 Nr. 2 GwG anhand eines Auszugs aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister oder einem vergleichbaren amtlichen Register oder Verzeichnis oder durch Einsichtnahme in ein solches erfolgen. Das von den Industrie- und Handelskammern als Registerbehörde geführte [Vermittlerregister](#) wird von meiner Behörde als ausreichend im Hinblick auf die Verifizierung der Identität von dort erfassten juristischen Personen/Personengesellschaften anerkannt.

Unter folgender E-Mail-Adresse können Sie den Newsletter jederzeit abbestellen:  
[geldwaeschepraevention@rpda.hessen.de](mailto:geldwaeschepraevention@rpda.hessen.de)

Ihr Team „Geldwäscheprävention“ beim Regierungspräsidium Darmstadt

**Ansprechpartnerin:**

Penelope Schneider, Dezernat I 18, „Öffentliche Sicherheit und Ordnung“  
Telefon: 06151 12 4747